

Bern, 7. Dezember 2001

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63 E-Mail: wilhelm.rido@blw.admin.ch Internet http://www.blw.admin.ch

 Sekretariat
 031 322 26 55

 Direktwahl
 031 322 26 63

 Referenz
 902.1/01 (951.0-017) her/rio//gul

An die mit Strukturverbesserungen und Betriebshilfe betrauten Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 6/2001

Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen (PAUV) / Änderung des Massnahmenschlüssels / Informationen betreffend Investitionsbeiträge nach Eierverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Änderung der PAUV

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 5. Dezember 2001 die PAUV (Art. 3 Abs. 2) und den Anhang zu Artikel 1 in den Bereichen Starthilfe (A), Alpgebäude (D) und Geflügel (E) angepasst.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung des Massnahmeschlüssels

Ein neues EDV-System MAPIS 99 soll die beiden bisherigen Systeme MAPIS (Beiträge) und AKIS (Investitionskredite) vereinen.

Per 1. Januar 2002 können die nichtbaulichen Massnahmen (Betriebs- und Starthilfe) sowie der landwirtschaftliche Hochbau mit dem neuen System bearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch der Massnahmenschlüssel angepasst und die Codes gestrafft!

Wir bitten Sie uns die Fälle im Bereich der nichtbaulichen Massnahmen und im landwirtschaftlichen Hochbau ab nächstem Jahr mit dem neu gültigen Massnahmencode (vgl. Beilage) zu melden.

Informationen betreffend Investitionsbeiträge nach Eierverordnung (SR 916.371)

Per Bundesratsbeschluss vom 21. September 2001 wurde mit Artikel 13a der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998 (EiV) eine neue Massnahme geschaffen, die der Förderung des Baus von tierfreundlichen Hühnerställen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung übertreffen, dient. Auf Gesuch hin erhalten Produzentinnen und Produzenten, welche nach Artikel 2 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV) zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, für den Um- und Neubau von "BTS- und/oder RAUS-konformen" Ställen für Legehennen, Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets), einen einmaligen Investitionsbeitrag von 600 Franken pro GVE. Die finanziellen Mittel für diese Massnahme, welche bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, stammen aus der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte.

Der Vollzug dieser Massnahme liegt direkt beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Sektion Fleisch und Eier. Dort erhalten die Gesuchsteller das notwendige Formular und die Auskünfte. Ihre geschätzte Mitarbeit wird aber auch benötigt, da gemäss Absatz 2 von Artikel 13a der EiV ein Investitionsbeitrag nur ausbezahlt wird, wenn für den Um- oder Neubau des Stalles keine Investitionskredite nach der Strukturverbesserungsverordung vom 7. Dezember 1998 (SVV) gewährt werden. Damit diese Voraussetzung kontrolliert werden kann, verlangt das BLW vom Gesuchsteller eine Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde, dass für das geplante Projekt keine Investitionskredite nach SVV ausgerichtet werden. Wir bitten Sie, bei Anfragen von Gesuchstellern solche Bestätigungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Selbstverständlich hat der Gesuchsteller weiterhin die Möglichkeit, Investitionskredite nach SVV zu erhalten, wenn er auf die Investitionsbeiträge nach EiV verzichtet.

Wir hoffen, dass diese Änderungen Ihren Wünschen entsprechen und die Informationen auf Ihr Verständnis stossen. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den jeweils für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage(n): - PAUV, Stand 1.1.2002 (noch nicht veröffentlicht)

PAUV: http://www.admin.ch/ch/d/sr/91.html#913.211

- Massnahmenschlüssel vom 22.11.2001